

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.09.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk als rentenversicherungsrechtlich relevante Zeiten bzw. als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten anzuerkennen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es sich bei der ehrenamtlichen Tätigkeit im Katastrophenschutz bei der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk um einen mit der Bundeswehrzeit vergleichbaren Dienst am Staat handele. Aufgrund der Anerkennung von Wehrdienstzeiten müsse daher im Sinne der Gleichbehandlung hinsichtlich der ehrenamtlichen Tätigkeiten zumindest eine anteilige Anrechnung erfolgen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 112 Mitzeichnungen und 6 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass in der von wachsendem Wettbewerbsdruck und demografischen Herausforderungen geprägten Zeit die Bedeutung bürgerschaftlichen Engagements für den Zusammenhalt der Gesellschaft

immer mehr zunimmt. Die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit hat für das Gemeinwohl einen großen gesellschaftlichen Stellenwert, dem mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements bereits im Jahre 2007 Rechnung getragen wurde. Dabei wurden die Rahmenbedingungen für gemeinnützige Tätigkeiten in Deutschland durch Änderungen der Steuergesetze verbessert. Eine Berücksichtigung ehrenamtlicher Tätigkeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. in der Beamtenversorgung wurde aus mehreren Gründen nicht in Erwägung gezogen.

Die geänderten steuerrechtlichen Regelungen gehen auf die 1999 eingesetzte Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ des Deutschen Bundestages zurück, die sich in ihrem Abschlussbericht (Drucksache 14/8900) ebenfalls gegen eine rentenrechtliche Berücksichtigung ausgesprochen hat.

In diesem Zusammenhang begrüßt der Petitionsausschuss ausdrücklich die Absicht der Bundesregierung, die Voraussetzungen für ehrenamtliches Engagement zu verbessern und für mehr Anerkennung für das Engagement aller Generationen und die Arbeit im Ehrenamt zu sorgen.

Gleichwohl vermag der Ausschuss eine Berücksichtigung ehrenamtlicher Tätigkeiten weder in der Beamtenversorgung noch in der gesetzlichen Rentenversicherung zu unterstützen.

Im Hinblick auf die Materie der Beamtenversorgung weist der Ausschuss auf Folgendes hin:

Nach § 4 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) wird das Ruhegehalt von Ruhestandsbeamten auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Dementsprechend wirkt im System der Beamtenversorgung die Anerkennung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit unmittelbar leistungssteigernd. Der Versorgungsbezug als unmittelbare Folge des auf Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes basierenden Alimentationsprinzips und in der Ruhestandsphase zu leistender Teil der Gegenleistung dafür, dass sich der Beamte dem Dienstherrn mit seiner ganzen Persönlichkeit zur Verfügung stellt und seine Dienst- und Treuepflicht nach Kräften erfüllt, fällt durch Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit finanziell höher aus.

Demgegenüber definiert sich das Ehrenamt darüber, dass entweder ein öffentliches Amt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit im privatrechtlichen Bereich unentgeltlich, d. h. grundsätzlich bis auf Auslagenersatz o. ä. ohne Gegenleistung wahrgenommen wird.

Die Gegenüberstellung der für Versorgungsleistung und Ehrenamt maßgeblichen Kriterien zeigt deutlich, weshalb Zeiten, in denen als Ehrenamtler eine ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird, nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeiten in der Beamtenversorgung zu berücksichtigen sind.

Dies schließt allerdings nicht aus, dass z. B. Ehrenbeamte, also Beamte, die ein hoheitliches Amt neben ihrem bürgerlichen Beruf ausüben und dafür ebenfalls weder Dienstbezüge noch Versorgung erhalten, Anspruch auf bestimmte Leistungen der Dienstunfallfürsorge nach dem Beamtenversorgungsgesetz haben, wenn sie in Ausübung ihres Ehrenamtes einen „Dienstunfall“ erleiden (vgl. § 68 BeamtVG).

Die o. g. Enquete-Kommission hat sich im Übrigen in ihrem Bericht ausdrücklich gegen das Schaffen monetärer Anreize ausgesprochen (Drucksache 14/8900).

In beamtenversorgungsrechtlicher Hinsicht lehnt der Petitionsausschuss mithin aus systematischen Gründen eine Berücksichtigung von ehrenamtlicher Tätigkeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit grundsätzlich ab.

Soweit mit der Petition eine Anerkennung ehrenamtlicher Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung begehrt wird, macht der Ausschuss auf Folgendes aufmerksam:

Die gesetzliche Rentenversicherung ist ein vorleistungsbezogenes Versicherungssystem. Der Anspruch auf eine Rente ist abhängig von einer Mindestversicherungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Höhe der Rente richtet sich grundsätzlich nach der Höhe der versicherten Entgelte und der Anzahl der zurückgelegten Versicherungsjahre. Sowohl für den Anspruch als auch für die Höhe einer Rente kann eine ehrenamtliche Tätigkeit grundsätzlich nur dann berücksichtigt werden, wenn eine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Eine Rentensteigerung für ehrenamtliche Tätigkeiten ohne Gegenleistung in Form von Beiträgen wäre mit dem Prinzip der Lohn- und Beitragsbezogenheit der gesetzlichen Rentenversicherung nicht zu vereinbaren.

Des Weiteren würde eine rentensteigernde Anerkennung von Zeiten des Ehrenamts darauf hinauslaufen, bürgerschaftliches Engagement – zeitlich versetzt – zu „entlohnen“. Damit würde das Ehrenamt analog zur Erwerbsarbeit betrachtet.

Ferner müsste eine klare sozialrechtlich relevante Zugangsberechtigung definiert werden, die bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt einerseits von anderen Formen der Nicht-Erwerbsarbeit (z. B. Familienarbeit) abgrenzt, und andererseits eindeutig regelt, welche Formen des Ehrenamtes in welchem zeitlichem Umfang berücksichtigt werden sollten. Eingrenzungen der Zugangsberechtigung wären unumgänglich und nicht einbezogene Formen ehrenamtlicher Tätigkeit würden ausgegrenzt.

Zudem merkt der Ausschuss an, dass entsprechende Nachweise und Kontrollen erforderlich wären, die mit erheblichem bürokratischen Aufwand für die Träger ehrenamtlichen Engagements verbunden wären. Insbesondere in weniger formalisierten und organisationsunabhängigen Engagementfeldern wäre dieser Aufwand kaum zu leisten.

Der Ausschuss hebt jedoch hervor, dass für ein Ehrenamt – auch wenn es grundsätzlich nicht der Sicherstellung des Lebensunterhalts dient und daraus folglich auch keine Alterssicherung abgeleitet werden kann – verschiedene Sonderregelungen zur Verbesserung der rentenrechtlichen Situation existieren. Eine solche Regelung ist z. B. § 163 Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI). Diese Vorschrift zielt auf Arbeitnehmer ab, die neben ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigung ein Ehrenamt ausüben, das nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt. Wird ihr Arbeitsentgelt infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit gemindert, können sie bei ihrem Arbeitgeber beantragen, dass für die Beitragsentrichtung nicht nur ihr tatsächliches aus der Beschäftigung erzielt versicherungspflichtiges Arbeitsentgelt zugrunde gelegt wird, sondern zusätzlich auch der Betrag, der ohne die ehrenamtliche Tätigkeit aus dieser Beschäftigung erzielt worden wäre.

Unterliegt hingegen eine ehrenamtliche Tätigkeit, die bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgeübt wird, der Versicherungspflicht und wurden in dem vorangegangenen Kalenderjahr freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, kann gemäß § 163 Absatz 4 SGB VI auf Antrag des Ehrenamtinhabers für die Beitragsberechnung in der Rentenversicherung jeder Betrag bis zur Beitragsbemessungsgrenze als Arbeitsentgelt zugrunde gelegt werden. Auf diese Weise wird verhindert, dass Betroffene, die eine niedrig bezahlte ehrenamtliche Beschäftigung aufnehmen, zuvor aber hohe freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben, Nachteile bei ihrer Altersversorgung hinnehmen müssen.

Ehrenamtsinhaber zahlen grundsätzlich in beiden Fällen die Beiträge für das über dem Arbeitsentgelt liegende fiktive Entgelt selbst. Bei entsprechender Vereinbarung können sie aber von der Stelle, für die sie tätig sind, einen Ausgleich erhalten.

Nach Auffassung des Ausschusses ist über die bestehenden Regelungen hinaus eine besondere Honorierung des Ehrenamts in der lohn- und beitragsbezogenen Rentenversicherung nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage im Ergebnis keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition erhobene Forderung nicht zu unterstützen.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales - zu überweisen, soweit auf eine bessere Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements aufmerksam gemacht wird, ist mehrheitlich abgelehnt worden.